

## **Gebührensatzung der Kreismusikschule Müritz des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte**

Auf der Grundlage der §§ 89 (1), (2), 92 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777 und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) wird durch Beschluss des Kreistages vom 27. Juni 2016 folgende Gebührensatzung erlassen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

1. Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Kreismusikschule Müritz, im Weiteren Musikschule genannt, und die Benutzung schuleigener Instrumente werden Gebühren erhoben.
2. Gebührenpflichtig sind die Schüler und erwachsene Schüler der Musikschule, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter.
3. Gebührenpflicht entsteht mit Aufnahme des Unterrichts und endet mit der fristgemäßen Abmeldung des Schülers/des erwachsenen Schülers zu den in § 6 der Satzung benannten Terminen. Die Gebührenpflicht für die Benutzung eines Instruments entsteht mit der Überlassung und endet bei Rückgabe desselben. Die Gebühr ist eine Jahresgebühr. Die Gebührenpflicht besteht auch für die Dauer der Schulferien. Der Unterricht findet nur während der Schulzeit statt. Ausnahmen sind: Sonderproben, Chor- und Orchesterfreizeiten und das Nachholen von Unterrichtsstunden
4. Für den instrumentalen und vokalen Einzel- und Gruppenunterricht gelten drei Monate als Probezeit. Dieser Unterricht ist gebührenpflichtig. Für die Fächer musikalische Früherziehung und musikalische Grundausbildung, Instrumentenkarussell und Klassenmusizieren entfällt die Probezeit.
5. Die Zahlungspflicht bleibt auch bei Abwesenheit des Schülers/des erwachsenen Schülers vom Unterricht bestehen. Bei Unterrichtsausfall durch Verschulden der Musikschule, bei mehr als drei Unterrichtswochen hintereinander, erfolgt beginnend mit der 4. ausgefallenen Unterrichtswoche eine anteilige Gebührenerstattung.

### **§ 2 Gebührensätze**

<b>Unterrichtsarten</b>	<b>Schüler Jahresgebühr in €</b>	<b>erwachsene Schüler Jahresgebühr in €</b>
1. Musikalische Früherziehung und musikalische Grundausbildung (Unterrichtsdauer wöchentlich 45 Minuten) je Teilnehmer	144,00	
2. Instrumentenkarussell (Unterrichtsdauer wöchentlich 45 Minuten) je Teilnehmer	330,00	

<b>Unterrichtsarten</b>	<b>Schüler Jahresgebühr in €</b>	<b>erwachsene Schüler Jahresgebühr in €</b>
3. Einzelunterricht instrumental und vokal (wöchentlich) a) zu 45 Minuten je Teilnehmer b) zu 30 Minuten je Teilnehmer	582,00 462,00	720,00 576,00
4. Doppelunterricht instrumental und vokal für 2 Schüler in 1 Unterrichtsstunde (Unterrichtsdauer wöchentlich 45 Minuten) je Teilnehmer	384,00	480,00
5. Gruppenunterricht instrumental und vokal für 3 – 5 Schüler in einer Gruppe (Unterrichtsdauer wöchentlich 45 Minuten) je Teilnehmer	315,00	432,00
6. Lehrgänge (6 – 10 Teilnehmer)	186,00	246,00
7. Klassenunterricht (ab 10 Teilnehmer) (Unterrichtsdauer wöchentlich 45 Minuten)	159,00	
8. Ergänzungsfächer Musiklehre, Chor, Orchester, Kammermusik (Unterrichtsdauer wöchentlich mindestens 45 Minuten) je Teilnehmer Für Teilnehmer der Unterrichtsarten 2., 3., 4. und 5. ist dieser Unterricht gebührenfrei	159,00	216,00
9. Musiktherapie (Unterrichtsdauer wöchentlich 30 Minuten)	252,00	288,00

### § 3 Benutzungsgebühren

1. Für ihre Ausbildung an der Musikschule können die Schüler und Erwachsenen musikschuleigene Instrumente benutzen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Instrumentes besteht nicht.
2. Die Höhe der jährlichen Benutzungsgebühr ist abhängig vom Instrumentenwert.

<b>Wertgrenzen</b>	<b>Schüler/Jahr</b>	<b>erwachsene Schüler/Jahr</b>
Instrumentenwert bis 3.000 €	120,00 €	240,00 €
Instrumentenwert ab 3.000 €	180,00 €	360,00 €

Erfolgt die Ausleihe und Rückgabe im Laufe eines Monats inmitten des Schuljahres, so ist der betreffende Monat voll gebührenpflichtig. Die musikschuleeigenen Instrumente sind nach Beendigung der Ausbildung an der Musikschule zum Monatsende zurückzugeben. Bei Fristüberschreitung wird eine volle Monatsgebühr erhoben.

3. Die Instrumente sind Eigentum der Kreismusikschule. Reparaturen, die aufgrund normaler Verschleißerscheinungen anfallen, werden von der Musikschule getragen und vom Fachmann ausgeführt. Durch den Benutzer verursachte Schäden werden auf seine Kosten von einem durch die Kreismusikschule benannten Fachbetrieb behoben.

#### **§ 4 Ermäßigungen**

1. Schüler der studienvorbereitenden Abteilung (SVA) erhalten eine zusätzliche Förderstunde im Hauptfach gebührenfrei. Die Förderung gilt jeweils für ein Schuljahr. Der weitere Anspruch auf diese Förderung muss jeweils am Ende eines Schuljahres im Rahmen eines Prüfungsvorspieles nachgewiesen werden.

Mit der Aufnahme in die studienvorbereitende Abteilung ist – ab der Mittelstufe II obligat – der Unterricht in einem zweiten Pflichtfach (Klavier; für Pianisten ein anderes Instrumental-/Vokalfach) verbunden, der mit 50 % ermäßigt wird. Der Besuch der vorgesehenen Theoriekurse und die Teilnahme in mindestens einem Ensemblefach sind ebenfalls verpflichtend.

2. Mehreren Familienangehörigen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und am Unterricht der Musikschule teilnehmen, wird eine Familienermäßigung gewährt. Diese Ermäßigung beträgt für das 2. Kind einer Familie 25 % und für jedes weitere Kind 50 % der vollen Gebühr. Familienangehörige im Sinne der Satzung sind Schüler der Musikschule, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und gemeinsam in einem Haushalt leben.

3. Schülern mit geringem Familieneinkommen kann eine Sozialermäßigung gewährt werden. Berechnungsgrundlage bildet der doppelte Regelsatz der Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Sozialgesetzbüchern II und XII in der jeweils gültigen Fassung zuzüglich der zu zahlenden Unterkunftskosten. Die Ermäßigung wird auf schriftlichen Antrag mit Vorlage der entsprechenden Einkommensnachweise aller im Haushalt lebenden Personen wie folgt in einem Vomhundertsatz gewährt:

Bedarfsdeckung bis 100 % = 25 % Ermäßigung  
Bedarfsdeckung bis 75 % = 50 % Ermäßigung  
Bedarfsdeckung bis 60 % = 75 % Ermäßigung  
Bedarfsdeckung bis 50 % = Gebührenerlass

Der Antrag auf Sozialermäßigung ist jährlich neu zu stellen und ist ab Beginn des Monats der Antragstellung wirksam. Grundsätzlich gilt das Datum der Antragstellung, wenn alle erforderlichen Unterlagen innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Antragsabgabe eingereicht wurden. Liegen nach dieser Frist nicht alle notwendigen Belege zur Berechnung der Ermäßigung vor, wird der Antrag abgelehnt.

4. Erwachsene Schüler haben keinen Anspruch auf Ermäßigung. Erwachsene Schüler im Sinne der Satzung sind Personen, die keinen Anspruch auf Kindergeld haben.
5. Für die Fächer Musikalische Früherziehung und Grundausbildung, Klassenunterricht und Ergänzungsfächer sowie auf Benutzungsgebühren für Instrumente wird keine Ermäßigung gewährt.
6. Es kann nur jeweils eine der aufgeführten Ermäßigungen in Anspruch genommen werden. Maßgeblich ist hierbei die für den Schüler kostengünstigste Ermäßigung.

## **§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Zahlung**

Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr (hier: 01.08. bis 31.07.). Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie sind in vier Raten zu zahlen und jeweils am 15.10., 15.12., 15.04. und am 15.07. eines jeden Jahres fällig.

Werden die Gebühren nicht zum Fälligkeitstermin gezahlt, besteht kein Anspruch auf Erteilung von Unterricht. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 6 Abmeldungen**

Abmeldungen sind zum 31. Januar und zum 31. Juli eines jeden Jahres möglich durch schriftliche Abmeldung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Letzten des Monats.

In begründeten Fällen entscheidet die Schulleitung über Ausnahmen.

## **§ 7 Sprachformen**

Soweit in dieser Gebührensatzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt ab dem 01. August 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung vom 01. Januar 2014 außer Kraft.

Neubrandenburg, 11.Juli 2016

- Siegel -

Heiko Kärger  
Landrat

### Bekanntmachungshinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Neubrandenburg, 11.Juli 2016

- Siegel -

Heiko Kärger  
Landrat